



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2025

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert
~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

Satzung

§ 5 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im HFV kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein werden, der einem Landessportbund angehört und am Fußball-Spielbetrieb teilnimmt oder weitere Fußballsportarten oder den Freizeit- und Breitensport im Fußball fördern will. ~~Der Verein soll bei der Anmeldung mindestens 25 aktive Mitglieder (bei Futsal und Beachsoccer 10 aktive Mitglieder) sowie das Bestehen einer Jugendabteilung nachweisen.~~ Ein Jugendförderverein muss nicht eigenständiges Mitglied in einem Sportbund sein, wenn die Einzelvereine Mitglieder in einem Landessportbund sind.
- (2) – (6) unverändert

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) *Zum Erwerb der Mitgliedschaft im HFV ist das offizielle Antragsformular vollständig ausgefüllt an den HFV übermitteln*
- ~~(2)~~ (2) unverändert
- ~~(3)~~ (3) unverändert

§ 19 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern, ~~dem Jugend-~~
~~Verbandstag~~ den Fachversammlungen und dem Präsidium gestellt werden.
- (2) – (6) unverändert.

§ 23 Voraussetzungen für die Mitarbeit in Verbandsfunktionen

- (1) - (3) unverändert
- (4) Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis, einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich dem Präsidenten/der Präsidentin oder in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Bericht zu erstatten hat. *Dies gilt nicht für Mitglieder des Ehrenrats.*



§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane

(1) - (3) unverändert

(4) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich

a) unverändert

b) für den Verbands-Jugendausschuss die Mitgliedsvereine auf ~~dem Jugend-~~
~~Verbandstag~~ **der Fachversammlung der Junioren** (§ 34) sowie jederzeit der
Ausschuss-Vorsitz,

c) unverändert

d) für den Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss die Mitglieder der
Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse **und Mitgliedsvereine** auf der
Fachversammlung **der Schiedsrichter*innen** (§ 34) sowie jederzeit der Vorsitz des
Ausschusses,

e) für die Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse auf Vorschlag ~~des Vorsitzes~~
des entsprechenden Ausschusses der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss.

(5) - (9) unverändert

(10) Das Präsidium, die Ausschüsse, **die Gerichte** und die Kommissionen können Teile
~~der~~ ihrer Aufgaben ~~des Präsidiums, der Ausschüsse oder Kommissionen~~ auf
Angestellte des HFV **oder andere Kommissionen** übertragen.

§ 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

(1) - (2) unverändert

(2) Der Verbands-Jugendausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und
Verfahrensordnung des HFV (§ 5 Abs. 2 **eb**) bestimmt ist.

§ 32 Sportgericht

(1) - (2) uverändert

(3) Das Jugend-Sportgericht besteht aus einem Vorsitz und bis zu acht
beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitz des Jugend-Sportgerichts wird vom
Präsidium bestimmt. Das Jugend-Sportgericht wählt eine Stellvertretung, die
die Aufgaben des Vorsitzes bei Abwesenheit wahrnimmt.

~~E~~ **Es** kann zusätzlich bis zu zwei Jugendschöffen/Jugendschöffinnen, die
entgegen § 23 (2) min. das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, ohne
Stimmrecht beiziehen.

~~E~~ **Es** kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig
mit drei Mitgliedern.

(4) - (5) unverändert



§ 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von ~~Jugend-~~ ~~Verbandstag und~~ Fachversammlungen

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag ~~der Jugend-Verbandstag, die Fachversammlung~~ **die Fachversammlungen der Junioren**, der Frauen- und Mädchen sowie ~~die Fachversammlung~~ der Schiedsrichter*innen statt.
- (2) - (3) unverändert
- (4) ~~Der satzungsgemäß einberufene Jugend-Verbandstag sowie die~~ **Die satzungsgemäß einberufenen** Fachversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) ~~Der Jugend-Verbandstag sowie die~~ **Die** Fachversammlungen tagen öffentlich.
- (6) ~~Der Jugend-Verbandstag und die~~ **Die** Fachversammlungen können unter Hinzunahme von digitalen Hilfsmitteln, u. a. für Stimmenauszählung, durchgeführt werden.
- (7) In Fällen, in denen ~~der einberufene Jugend-Verbandstag oder~~ die Fachversammlungen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden dürfen oder können, ~~wird der Jugend-Verbandstag oder~~ **werden** die Fachversammlungen als Online-Versammlung durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.
- (8) ~~Der Jugend-Verbandstag~~ **Die Fachversammlung der Junioren** wählt den Vorsitz des VJA und schlägt dem Präsidium die beisitzenden Mitglieder vor, von denen bis zu sechs berufen werden.

Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den Vorsitz des AFM und schlägt dem Präsidium die beisitzenden Mitglieder vor, von denen bis zu sechs berufen werden.

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen wählt den Vorsitz des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu sechs beisitzende Mitglieder zur Berufung vor. Beruft das Präsidium ein vorgeschlagenes beisitzendes Mitglied nicht, so hat der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss in Abstimmung mit den BSA ein erneutes Vorschlagsrecht.

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

- (9) Auf ~~dem Jugend-Verbandstag~~ **der Fachversammlung der Junioren** hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor ~~dem Jugend-Verbandstag~~ **der Fachversammlung der Junioren**. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses (VJA) haben je eine Stimme.
- (10) unverändert



- (11) Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen haben die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht *und jeder Verein mit mindestens einem anerkannten Schiedsrichter/einer anerkannten Schiedsrichterin eine Stimme und außerdem für jeden anerkannten Schiedsrichter/jede anerkannte Schiedsrichterin eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen.* Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. *Die Mitglieder des Verbands-Schiedsrichter*innenausschusses (VSA) haben je eine Stimme.* Die Wahl der BSA ist in der Geschäftsordnung geregelt.